

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 13. November 2018, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	ALLGEMEINES	Seite
§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4	Beitragsmaßstab	4
§ 5	Beitragssatz	5
§ 6	Beitragspflichtige	5
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 8	Vorausleistungen	6
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit	6
§ 10	Ablösung	6
§ 10 a	Kostenerstattungsanspruch	6
Abschnitt II	ABWASSERGEBÜHR	
§ 11	Grundsatz	7
§ 12	Gebührenmaßstab	7
§ 13	Gebührensätze	8
§ 14	Gebührenpflichtige	8
§ 15	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	8
§ 16	Erhebungszeitraum	8
§ 17	Veranlagung und Fälligkeit	8

Abschnitt III VORSCHRIFTEN

§ 18	Auskunftspflicht und Zugangsrecht	9
§ 19	Anzeigepflicht	9
§ 20	Ordnungswidrigkeiten	9
§ 21	Billigkeitsregelungen	9
§ 22	Inkrafttreten	9

I. ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wittmund betreibt nach Maßgabe und im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- (a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge),
- (b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
- (c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist -, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,
 6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In den Fällen der Nrn. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 6,60 EUR.
- (2) Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle EUR abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei sind die tatsächlich entstehenden Kosten anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, die Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Die Verteilung dieser Kosten hat nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II. ABWASSERGEBÜHR

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Gebühren nach [§ 12 Abs. 2 Buchstabe a\)](#) berechnen sich nach dem letzten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband mitgeteilten Reinwasserverbrauch, der jeweils dem 01.01. des Erhebungszeitraums vorausgeht. Liegen keine Reinwasserverbrauchsdaten nach Satz 1 vor, wird der Wert von der Stadt geschätzt. Der Schätzwert wird mit dem nächsten vom OOWV mitgeteilten Reinwasserverbrauch entsprechend verrechnet.
- (4) Die Wassermengen nach [Absatz 2 Buchstabe b\)](#) und [c\)](#) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für diesen Nachweis gilt [Absatz 4 Sätze 2 bis 4](#) sinngemäß. Der Antrag ist mit amtlichem Vordruck bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Stadt Wittmund einzureichen. Die Berechnungseinheit für die abzusetzende Wassermenge ist 1 m³. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Wasserzähler für Absetzungen nach [Absatz 6](#) sind unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes bei der Stadt anzumelden. Mit Anmeldung eines Wasserzählers sind die Zählerstände jährlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so wird die

beantragte abzusetzende Wassermenge späterer Zeiträume durch die Anzahl der Erhebungszeiträume seit der letzten Meldung geteilt.

§ 13 Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,06 EUR/m³ Abwasser. In dieser Gebühr ist die jährlich an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Entfällt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Höhe der Gebühr nach Beginn des Erhebungszeitraums, ist der Abgabenbescheid nach § 13 Abs. 3 NKAG aufzuheben oder zu ändern.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

III. VORSCHRIFTEN

§ 18

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück zu gewähren.
- (3) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband in Brake ist verpflichtet, der Stadt jährlich die von seinen Anschlussnehmern verbrauchten Wassermengen mitzuteilen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen [§§ 12 Absatz 4 Satz 1 bis 3](#) und [§§ 18](#) und [19](#) dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21

Billigkeitsregelungen

Soweit die Erhebung von Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, können die Abgaben auf Antrag soweit gestundet oder erlassen werden, wie dies zum Ausgleich einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung Schmutzwasserkanal vom 20.03.1991 außer Kraft.

Wittmund, den 15.12.2017

Stadt Wittmund

Claußen

Bürgermeister